EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 148/65/EWG DES RATES

vom 27. Oktober 1965

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (3), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 88/65/EWG des Rates über von den Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 abweichende Bestimmungen betreffend die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch, Eiern und Geflügelfleisch in dritte Länder (4) gilt nur bis zum 31. Oktober 1965.

Die Gründe, die zum Erlaß der Verordnung Nr. 88/65/EWG geführt haben, bestehen fort; es ist nicht möglich, die Einführung der in Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 und in Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 vorgesehenen endgültigen Regelung hinsichtlich des zweiten Teilbetrags der Erstattung bei Ausfuhren nach dritten Ländern vor dem Beginn des Jahres 1966 vorzusehen.

Es ist deshalb erforderlich, die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 88/65/EWG bis zum 31. Januar 1966 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 88/65/EWG wird das Datum des 31. Oktober 1965 durch das Datum des 31. Januar 1966 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 945/62.
(2) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(3) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(4) AB Nr. 115 vom 29. 6. 1965, S. 1922/65.